

**BERICHT ÜBER DIE 23. SITZUNG DES KONTAKTAUSSCHUSSES ZUR  
RICHTLINIE „FERNSEHEN OHNE GRENZEN“**

**vom 14. Oktober 2005**

**1. Tagesordnung**

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kontaktausschusses. Die Tagesordnung wird angenommen.

**2. Überprüfung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ – Ergebnis der öffentlichen Konsultation über die Themenpapiere und die Liverpooler Konferenz**

Die Kommission wird voraussichtlich gegen Ende 2005 einen Legislativvorschlag unterbreiten. In mündlichen Vorträgen legt die Kommission ihre Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der öffentlichen Konsultation über die Themenpapiere und die Liverpooler Konferenz dar und erläutert den derzeitigen Stand ihrer Überlegungen:

*1. Regelungen für audiovisuelle Inhaltssdienste – rechtliche Zuständigkeit*

Die Kommissionsdienststellen weisen erneut darauf hin, dass der künftige Rechtsrahmen für audiovisuelle Mediendienste gelten soll, deren Zweck die Bereitstellung audiovisueller Inhalte für die allgemeine Öffentlichkeit ist. Im Ergebnis der Überprüfung der Fernsehrichtlinie („Fernsehen ohne Grenzen“) könnte die derzeitige Richtlinie zu einem zweistufigen Regelsystem ausgebaut werden.

Im Hinblick auf die rechtliche Zuständigkeit bekräftigen die Kommissionsdienststellen, dass der Grundsatz des Herkunftslandes das Herzstück der Fernsehrichtlinie ist und dass die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kodifiziert und durch ein Verfahren ergänzt werden könnte, um die Anwendung der Vorschriften zu erleichtern.

*2. Recht auf Information und auf Kurzberichterstattung*

Die Kommissionsdienststellen erinnern an die in Liverpool geführte Diskussion über den diskriminierungsfreien Zugang ausländischer Rundfunkveranstalter und Mittler zur Kurzberichterstattung über wichtige Ereignisse.

*3. Kulturelle Vielfalt und Förderung der europäischen und unabhängigen audiovisuellen Produktion*

Die Kommission bekräftigt, dass die Vorschriften in Bezug auf Artikel 4 und Artikel 5 zufriedenstellend sind und nur auf lineare Dienste Anwendung finden sollten. Für nicht-lineare Dienste könnte sich die Kommission flexible Regeln vorstellen, die eine Verpflichtung zur Förderung der Produktion europäischer Werke und des Zugangs zu ihnen, jedoch keine Quoten vorsehen.

#### 4. Kommerzielle Kommunikation

Die Kommissionsdienststellen bekräftigen ihre Absicht, die Vorschriften über kommerzielle Kommunikation zu vereinfachen, vor allem die Regeln für Werbeeinschübe. Bestimmte qualitative Grundregeln sollten sowohl für lineare als auch nicht-lineare audiovisuelle Dienste gelten.

#### 5. Jugendschutz und Wahrung der Menschenwürde, Recht auf Gegendarstellung

Die allgemeinen Grundsätze des Jugendschutzes (Schutz der physischen, geistigen und moralischen Entwicklung Minderjähriger) und des Schutzes Menschenwürde (Schutz vor Anstachelung zum Hass aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Glauben, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung) sollten sowohl für lineare als auch nicht-lineare Dienste gelten.

### **3. Anwendung von Artikel 2a und Kapitel V der Fernsehrichtlinie**

#### *Vorträge des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Kommission*

Die britische Delegation erläutert den Sachverhalt und das Verfahren, das zum Verbot von „Extasi TV“ im Vereinigten Königreich führte. Die Kommission erläutert ihre Entscheidung, dass die britischen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Gleichzeitig weist die Kommission allerdings darauf hin, dass offenbar kein Mitgliedstaat bereit ist, die rechtliche Zuständigkeit für „Extasi TV“ zu übernehmen. Da außer Frage steht, dass dieser Veranstalter in der Europäischen Union niedergelassen ist, wäre dies ein Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht. Die beiden Mitgliedstaaten, die nach den Kriterien in Artikel 2 der Fernsehrichtlinie als zuständige Mitgliedstaaten in Frage kämen (ES, IT), ergreifen das Wort und erläutern die Gründe, aus denen sie sich für nicht zuständig halten. Es wird vereinbart, dass die zuständigen Regulierungsstellen der betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsam innerhalb von zwei Monaten eine Lösung erarbeiten und dass die Kommission zunächst diese bilateralen Konsultationen unterstützt, bevor sie möglicherweise Vertragsverletzungsverfahren einleitet.

### **4. Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz**

#### *Vortrag der GD Gesundheit und Verbraucherschutz*

Die GD SANCO stellt dieses Programm zur Zusammenarbeit vor. Für seine Durchführung werden zuständige nationale Behörden benötigt, die die Anwendung der Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz überwachen und der Kommission nützliche Daten für die Einrichtung und Aktualisierung einer gemeinsamen Datenbank übermitteln.

### **5. Vorläufige Ergebnisse der Studie über Mitregulierungsmaßnahmen in den Medien**

#### *Vortrag von Prof. Schulz, Hans-Bredow-Institut*

Prof. Schulz stellt die Fortschritte der Arbeiten an dieser Studie dar und gibt bekannt, dass das Seminar, auf dem der Entwurf des Abschlussberichts zur Validierung vorgelegt wird, am 19. Januar 2006 stattfinden wird.